



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Sozialversicherungen
Abteilung Prämienverbilligung und Obligatorium

Forelstrasse 1
3072 Ostermundigen
+41 31 636 45 00
asv.pvo@be.ch
www.be.ch/pvo

DIJ-Factsheet

Thema: Prämienverbilligung 2020

Version vom November 2021

1. Grundlage

Das System der Prämienverbilligung basiert auf Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), welches die Kantone verpflichtet, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungsbeiträge auszurichten. Dabei haben die Kantone sicherzustellen, dass bei der Feststellung der Anspruchsberechtigung die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden und die Auszahlung der Beiträge so erfolgt, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen. Die Prämienverbilligung ist im Kanton Bern im Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) sowie in der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) geregelt.

2. Situation im Kanton Bern

Rund 287'300 Bürgerinnen und Bürger (ca. 28%¹) erhielten im 2020 Prämienverbilligungsbeiträge. Die Prämienverbilligung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Haushaltbudgets von Personen und Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Im Jahr 2020 sind im Kanton Bern für die Prämienverbilligung 664² Millionen Franken aufgewendet worden. Der Bund beteiligte sich mit rund 343 Millionen Franken (52%³) an den Kosten.

Der Kreis der Personen, welcher von der Prämienverbilligung profitiert, wird mehrmals jährlich automatisch überprüft. Dabei werden jeweils die aktuellen finanziellen, familiären und persönlichen Verhältnisse berücksichtigt. Die Höhe der Verbilligungsbeiträge wird den Anspruchsberechtigten schriftlich mitgeteilt. Die Prämienverbilligungen werden vom ASV direkt an die Krankenversicherer ausbezahlt (Ausnahme: für Sozialhilfebeziehende wird die Prämienverbilligung dem zuständigen Sozialdienst ausbezahlt). Der Versicherer zieht anschliessend die Verbilligungsbeiträge von der Grundversicherungsprämie ab.

Die Verbilligungsbeiträge sind in fünf Einkommensklassen sowie nach Altersgruppen und Prämienregionen abgestuft. Die monatliche Verbilligung für eine erwachsene Person in der Stadt Bern betrug 2020 zwischen

¹ Bezieht sich auf die Zahl der ständigen Wohnbevölkerung 2019 (1'039'474); Quelle: BFS, STATPOP. Die Bezügerzahl 2020 ist aufgrund einer Systemänderung nicht mit den Vorjahren vergleichbar. Ab 2020 wird für das ganze Jahr neu dieselbe Berechnungsgrundlage verwendet, weshalb es zu weniger Änderungen im Prämienverbilligungsanspruch kommt. Vor 2020 wurde unterjährig die Berechnungsgrundlage geändert, weshalb es unterjährig zu vielen Wechseln kam. Gemäss Vorgaben des BAG ist jeder Prämienverbilligungsanspruch ungeachtet der Länge einmal zu zählen. Deshalb sind die Zahlen vor 2020 systembedingt höher. Ein Stichtagsvergleich 31.12.2019 mit 01.01.2020 zeigt, dass die Anzahl der Bezüger um 13'570 Personen zugenommen haben und damit die im Kanton Bern beschlossenen Massnahmen zur Umsetzung eines Entscheids des Bundesgerichts (BGE 8C_228/2018) die erwarteten Auswirkungen zeigen.

² Inkl. 42.6 Millionen Franken für die Übernahme von uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen der Krankenversicherer und rund 219.5 Millionen Franken Prämienbeiträge aus den Budgets der Sozialhilfe und der Ergänzungsleistungen. Die Beiträge aus den Budgets der Sozialhilfe und der Ergänzungsleistungen werden erstmals integriert; Vergleiche mit den Vorjahren sind deshalb nicht möglich.

³ Die Offenlegung der zusätzlichen Prämienbeiträge aus den Budgets der Sozialhilfe und Ergänzungsleistung lässt gegenüber den Vorjahren den Bundesbeitrag in Prozent zur kantonalen Finanzierung sinken.

67 und 221 Franken. Entscheidend für die Höhe der Prämienverbilligung ist dabei das sogenannte «massgebende Einkommen». Dieses errechnet sich auf der Basis des Reineinkommens und Vermögens gemäss Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung.

2.1 Wer muss Antrag stellen?

Für verschiedene Personengruppen wird das Anrecht auf Prämienverbilligung nicht automatisch ermittelt; Antrag stellen müssen z.B.:

- Ledige junge Erwachsene (18 und noch nicht 25 Jahre alt), deren korrigiertes Reineinkommen weniger als Fr. 14'000.00 beträgt.
- Junge Erwachsene in Ausbildung (18 und noch nicht 25 Jahre alt), die nicht zur Familie zählen, wenn sie eine Prämienverbilligung von 50% der Durchschnittsprämie geltend machen wollen.
- Erwachsene (ab 25 Jahre), die keine zur Familie zählenden Kinder haben, deren korrigiertes Reineinkommen weniger als Fr. 14'000.00 beträgt.
- Quellenbesteuerte Personen (Personen mit Aufenthaltsbewilligungen B, F, G, L, N).
- Personen, die in der letzten Steuererklärung kein Einkommen (Ziffern 2.21 – 2.25) ausgewiesen haben oder diese nicht eingereicht haben.
- Personen, die in der letzten Steuererklärung ein Bruttovermögen von mehr als Fr. 750'000.00 ausgewiesen haben.
- Personen, die im laufenden Jahr aus dem Ausland zugezogen sind.
- Personen, die zum Zeitpunkt des Wegzugs aus dem Kanton Bern Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen bezogen haben und diese Leistungen im neuen Wohnkanton nicht mehr beanspruchen.

Fakten 2020: rund 14'700 manuell bearbeitete Anträge.

2.2 Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehende

Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehende erhalten mindestens die maximale ordentliche Prämienverbilligung ihrer Alterskategorie und der Region entsprechend ihrer aktuellen Wohnsitzgemeinde bzw. ihres Aufenthaltsortes sowie eine Restprämie in der maximalen Höhe einer von der Sozialhilfe, resp. Ergänzungsleistungen festgelegten Durchschnittsprämie.

	SH-Beziehende	EL-Beziehende
Anzahl Personen	39'700	53'500
Ausgerichtete Prämienverbilligung in CHF	122.4 Mio.	280.0 Mio.

2.3 Verlustscheine

Mit der Revision des Art. 64a KVG, die am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, dürfen die Krankenversicherer im Kanton Bern keine Leistungen der Grundversicherungen mehr sistieren. Die Versicherer sind somit in der Pflicht, die seit dem 1. Januar 2012 bezogenen Leistungen auch bei säumigen Prämienzahlern zu vergüten. Im Gegenzug müssen die Kantone bei Vorliegen eines Verlustscheinens oder eines gleichwertigen Rechtstitels 85% der entsprechenden Ausstände übernehmen.

Fakten 2020: Übernahme von ca. CHF 42.6 Mio. für uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen.